

2405 070

143

Entscheid.-Sommig.d.Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 194/77

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Leib B [REDACTED],
O, rue 2 [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1977
wird zugelassen.

G r ü n d e

Es ist über die Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
zu entscheiden

- a) ob Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Abhilfeverfahren
die Gerichte bindet, wenn im Erstverfahren Wiedereinsetzung
rechtsbeständig verweigert war;
- b) ob und gegebenenfalls wie §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BGB
auf Abhilfeanträge anzuwenden sind, die nach dem 31. März
1967 gestellt werden.

Mai

Portmann